

Eitorf, den 28.11.2017

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

11.12.2017

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 GO NW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf:

1. stellt den geprüften Jahresabschluss 2016 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW fest
2. beschließt den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 3.998.876,20 € durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe zu decken
3. beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW

Begründung:

Allgemeines:

Die Gemeinde Eitorf hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gem. § 95 GO NW aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf gem. § 101 GO NW zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder aber einem Dritten gem. § 103 Abs. 5 GO NW. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf hat sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 eines Dritten, nämlich der Firma Rödl & Partner, bedient. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss 2016 liegt vor und hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.11.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 GO erteilt.

Nach dem Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss 2016 gem. § 96 GO NW noch vom Rat festzustellen, ein Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages zu fassen und über die Ent-

lastung des Bürgermeisters abzustimmen.

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat den geprüften Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW festzustellen. Der Jahresabschluss 2016 wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.11.2017 geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 GO NW ist erteilt worden. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2016. Der Jahresabschluss 2016 weist einen Fehlbetrag von 3.410.651,80 € aus. In der Haushaltssatzung 2016 war ein Fehlbetrag von 7.409.528,00 € berücksichtigt. Insofern ist das Jahresergebnis 2016 um 3.998.876,20 € besser ausgefallen als geplant. Die Verbesserung ist unter anderem auf deutliche Abweichung im Bereich Flüchtlinge / Asylbewerber im Jahr 2016 zurückzuführen.

Zu 2.:

Gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NW hat der Rat über die Verwendung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. In der Haushaltssatzung 2016 war ein Fehlbetrag von insgesamt 7.409.528,00 € eingeplant. Dieser Fehlbetrag sollte durch eine Entnahme in gleicher Höhe aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der Jahresabschluss 2016 schließt tatsächlich mit einem Fehlbetrag von 3.410.651,80 € ab. Damit müssen 3.998.876,20 € weniger aus der Allgemeinen Rücklage entnommen werden, als in der Haushaltssatzung 2016 geplant war.

Zu 3.:

Ferner hat der Rat gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2016 hervorgebracht.